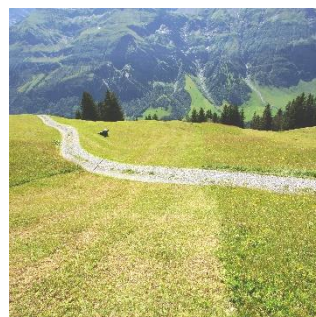
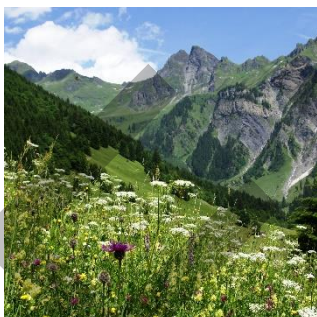


Vernetzungsprojekt Glarus Süd

Verlängerung der 2. Projektphase 2021 – 2024

Zwischenbericht zur Projektverlängerung



August 2021

quadra gmbh

beraten/ gestalten/ projektieren/ realisieren
Nordstrasse 220

8037 Zürich

t 043 366 83 90 / f 043 366 83 91

www.quadragmbh.ch

Trägerschaft Vernetzung
Glarus Süd

Impressum

Verfasser:

quadra gmbh
Rötelstrasse 84
8057 Zürich

| | |
|-------------------------|----------|
| Einleitung | 3 |
|-------------------------|----------|

| | |
|--|-----------|
| Abkürzungsverzeichnis..... | 3 |
| | |
| 1. Ausgangslage | 4 |
| 1.1. Ist-Zustand und Grundlagen | 4 |
| 1.2. Perimeter..... | 4 |
| | |
| 2. Erfolgskontrolle 2. Projektphase (2016 - 2021)..... | 6 |
| 2.1. Umsetzungskontrolle | 6 |
| 2.2. Wirkungskontrolle | 8 |
| 2.3. Schlussfolgerungen..... | 8 |
| | |
| 3. Projektumsetzung 2016 - 2021 | 9 |
| 3.1. Trägerschaft & Organisation | 9 |
| 3.2. Beratung & Abschluss der Vereinbarungen | 9 |
| 3.3. Beteiligung am Projekt | 9 |
| | |
| 4. Überprüfung von Massnahmen in den Heualpen..... | 11 |
| 4.1. Nutzungsstaffelung von nebeneinanderliegenden Flächen | 11 |
| 4.2. Wenig intensiv genutzte Wiesen der Qualitätsstufe Q2 | 12 |
| 4.3. Halbschürige Wiesen | 13 |
| | |
| 5. Projektziele bis 2024 | 14 |
| 5.1. Umsetzungsziele | 14 |
| 5.2. Wirkungsziele | 15 |
| | |
| 6. Konzept | 16 |
| 6.1. Generelle Anforderungen..... | 16 |
| 6.2. Massnahmen | 16 |
| 6.3. Lagekriterien | 19 |
| 6.4. Massnahmen aus NHG-Verträgen | 19 |
| 6.5. Fördergebiete | 20 |
| 6.5.1. Fördergebiet A - Extensives Grünland | 21 |
| 6.5.2. Fördergebiet B - Heualpen | 23 |
| 6.5.3. Fördergebiet C - Gehölze..... | 25 |
| 6.5.4. Flächen ausserhalb von Fördergebieten..... | 25 |
| | |
| 7. Projektumsetzung 2022 - 2024 | 26 |
| 7.1. Trägerschaft & Organisation | 26 |
| 7.2. Beratung & Abschluss der Vereinbarungen | 26 |
| 7.3. Projektablauf & Zeitplan | 26 |
| | |
| Anhang | 28 |
| | |
| I. Literatur..... | 28 |
| | |
| II. Bildverzeichnis | 28 |

Einleitung

Die zweite Projektphase des Vernetzungsprojekts Glarus Süd endet mit dem Umsetzungsjahr 2021. Aufgrund der agrarpolitischen Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Sistierung der AP 22+ durch das Parlament wird die aktuelle (zweite) Projektphase bis 2024 verlängert. Darum wird vorseiten des Kantons kein vollständiger Schlussbericht, sondern ein Zwischenbericht im Sinne vom Kap. 4.3 der kantonalen Richtlinie verlangt.

Der vorliegende Bericht gibt zuerst einen Rückblick auf die Aktivitäten und den Erfolg der zweiten Projektphase von 2016 bis 2021.

Die Bilanz fällt positiv aus: Die quantitativen Zielwerte wurden praktisch alle erreicht oder übertroffen. Dank einer stetigen Betreuung ist das Vernetzungsprojekt in der Gemeinde gut verankert und wird von den Landwirtinnen und Landwirten geschätzt.

Anschliessend wird das Konzept für die Übergangszeit von 2022 bis 2024 festgelegt. Dabei wird das bestehende JKonzept übernommen und für das Fördergebiet der Heualpen punktuell ergänzt. Die inhaltlichen Erweiterungen des Konzepts erfolgten in Absprache mit der Abteilung Landwirtschaft des Kantons Glarus.

Der vorliegende Bericht wurde gestützt auf den Projektbericht vom 31.05.2010, auf den Schlussbericht vom 19.01.2016, den Bericht zur Projektverlängerung 2016 bis 2021 vom Februar 2016 und auf die kantonalen Richtlinien für Vernetzungsprojekte vom 7.10.2015 erstellt.

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|------------|-------------------------------------|
| BFF | Biodiversitätsförderflächen |
| DZV | Direktzahlungsverordnung |
| LN | Landwirtschaftliche Nutzfläche |
| NHG | Natur- und Heimatschutzgesetz |
| NSG | Naturschutzgebiet |
| Q1 | Qualitätsstufe 1 von BFF gemäss DZV |
| Q2 | Qualitätsstufe 2 von BFF gemäss DZV |
| VNP | Vernetzungsprojekt |

1. Ausgangslage

1.1. Ist-Zustand und Grundlagen

Sämtliche Informationen zum Ausgangszustand und zum Projektgebiet mit Angaben über Geologie, Klima, Biotopen und landwirtschaftlicher Nutzung wurden bei der Erarbeitung des Projekts im Jahr 2010 dargestellt und sind dem Bericht zur Genehmigung des Vernetzungsprojekts für die Vertragsperiode 2010 bis 2015 zu entnehmen. Sämtliche Angaben - mit Ausnahme der im Folgenden aufgeführten Ergänzungen zur Entwicklung der BFF - haben unverändert ihre Gültigkeit, weshalb auf deren erneute Wiedergabe im vorliegenden Bericht verzichtet wird.

1.2. Perimeter

Der Projektperimeter entspricht der landwirtschaftlichen Nutzfläche innerhalb der politischen Grenzen der Gemeinde Glarus Süd. Abbildung 1 zeigt den Perimeter, sowie die bei der Erarbeitung des Projekts definierten Teilräume (Vernetzungsräume).

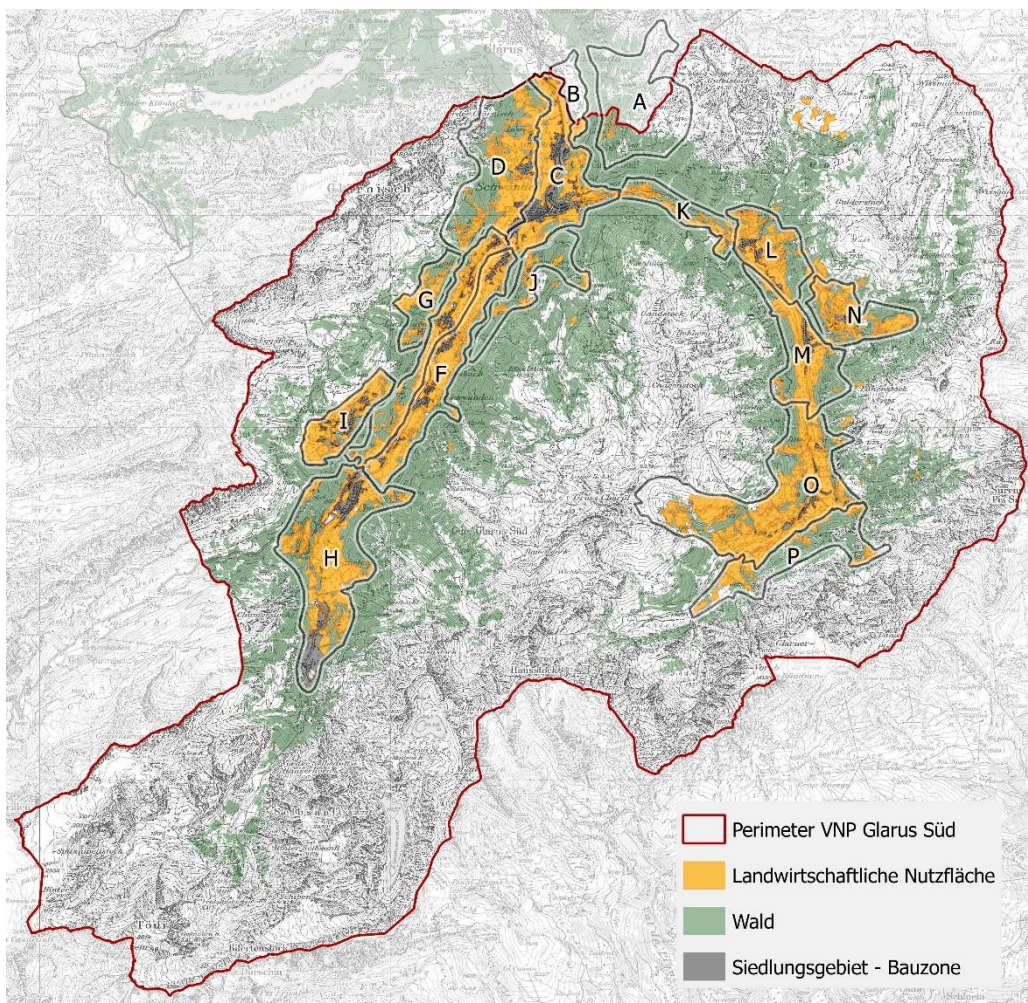


Abbildung 1: Projektperimeter des VNP Glarus Süd und landschaftliche Teilräume (Vernetzungsgebiete)

Die Teilräume (Vernetzungsräume) wurden unverändert aus der ersten Umsetzungsphase übernommen und setzen sich wie folgt zusammen:

- A - Aeugsten (nur noch Teil Glarus Süd)
- B - Uschenberg / Linth (nur noch Teil Glarus Süd)
- C - Mitlödi / Schwanden / Sool
- D - Grossraum Schwändi
- E - Linke Talseite Grosstal (Rüti - Leuggelbach)
- F - Rechte Talseite Grosstal (Rüti - Haslen)
- G - Brunnenberg - Chnollboden
- H - Linthal
- I - Braunwald
- J - Tannenberg - Hüttenberg - Niederen
- K - Soolsteg - Wart - Wartstalden - Mettlen
- L - Engi - Gufelstock bis Herenegg (Engi)
- M - Sernf und Dorfkern Matt (Engi / Matt)
- N - Weissenberg - Bruch (Matt / Engi)
- O - Meissenboden - Dorf Elm - Bischof (Elm)
- P - Jetz - Rossalpli - Nideren (Elm)

2. Erfolgskontrolle 2. Projektphase (2016 - 2021)

2.1. Umsetzungskontrolle

Die Umsetzungskontrolle zur Überprüfung der Flächenziele erfolgte auf Basis der landwirtschaftlichen Anmeldedaten von 2020 und zeigt insgesamt ein positives Ergebnis für die zweite Projektphase:

- Sämtliche vom Vernetzungsprojekt gesetzte Flächenziele (Anteil BFF an der LN und Anteil ökologisch wertvolle BFF) wurden insgesamt und in allen Landwirtschaftszonen erreicht, die meisten sogar übertroffen.
- Die Anforderungen von Bund und Kanton für eine Verlängerung des Vernetzungsprojekts wurden somit erreicht.
- Ein Defizit besteht nach wie vor bezüglich gewisser Nutzungstypen, vor allem bezüglich Hecken, Säumen und vergleichbaren Strukturen, insbesondere in Bergzone I und II.

Im Detail ergibt die Umsetzungskontrolle die folgenden Ergebnisse:

Die Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) in der Gemeinde Glarus Süd hat seit 2015 um 57 ha abgenommen und beträgt Ende 2020 3'029 ha. Gleichzeitig hat die BFF Fläche um 47 ha auf insgesamt 682 ha zugenommen und hat nun einen Flächenanteil an LN von 22.5 %. Auch die BFF mit Vernetzungsmassnahmen haben um 46 ha und die Q2 Flächen um 59 ha zugenommen. Die quantitative als auch qualitative Zunahme der BFF Flächen zeigen einen deutlichen Mehrwert für die Biodiversität in der Landwirtschaft, jedoch wirkt Ihnen der starke allgemeine Landwirtschaftliche Flächenverlust entgegen.

Tabelle 1 zeigt die aktuellen Werte für den Anteil BFF im Projektgebiet und pro Zone (Stand Ende 2020), sowie die Zielwerte für 2021 gemäss Projektbericht zur 2. Projektphase. Der Anteil BFF an der LN entspricht in allen Zonen ein Jahr vor Ende der zweiten Projektphase mindestens dem vorgegebenen Zielwert aus den kantonalen Richtlinien. Diese Anteile wurden bis zum Ende der zweiten Projektphase (2015-2020) erhalten und haben in der zusammengefassten Bergzone I und II und in Bergzone IV deutlich zugenommen. Lediglich in Bergzone III hat der Anteil mit 5 ha weniger leicht abgenommen.

Tabelle 1: Anteil BFF an LN; Umsetzungsziele BFF für die zweite Projektphase (2016 - 2021) pro Zone, aktuelle Werte und Vergleich mit 2015

| | LN | BFF | | Zielvorgabe Kanton | |
|----------------------------|-----------|------------|-----------------|--------------------|----------|
| | 2020 (ha) | 2020 (ha)* | vgl. 2015 (ha)* | | 2020 (%) |
| Projektgebiet | 3'029 | 682 | +47 | 22.5% | 15.0% |
| Bergzone I & II | 1'378 | 211 | +9 | 15.3% | 15.0% |
| Bergzone III | 1'003 | 182 | -5 | 18.1% | 15.0% |
| Bergzone IV | 648 | 289 | +44 | 44.6% | 15.0% |

* Werte nur für BFF, die im Jahr 2020 genutzt wurden (d.h. ohne 2020 nicht gemähte Mähwiesen in den Heualpen)

Tabelle 2 zeigt die aktuellen Werte für den Anteil der Qualitätsstufe Q2 sowie den Anteil ökologisch wertvoller BFF an der gesamten BFF im Projektgebiet und pro Zone (Stand Ende 2020). Die Q2-Fläche hat vor allem in der Bergzone IV stark zugenommen, in der Bergzone III ist sie dagegen leicht zurück gegangen.

Die Ziele für ökologische wertvollen BFF (jeweils 50% der BFF) werden für die Bergzonen III und IV bereits allein durch die Q2-Flächen erreicht, jedoch nicht in der zusammengefassten Bergzone I + II.

Für die Überprüfung des Zielwerts wurden darum zusätzlich zu den Q2-Flächen die mit zusätzlichen Aufwertungsmassnahmen zur Förderung der Ziel- und Leitarten ermittelt. Dazu wurden die zusätzlichen Vernetzungsflächen ermittelt, für die im Vernetzungsvertrag spezifische Bewirtschaftungsauflagen vereinbart sind. Dazu wurden sämtliche Massnahmen mit Ausnahme der Nr. 6, 90 und 91 gemäss den kantonalen Richtlinien bzw. gemäss Tabelle 5 gerechnet. Bei den Ausnahmen handelt es sich nicht um Massnahmen, sondern vielmehr um Qualitäts- oder Lagekriterien bzw. im Fall der Massnahme Nr. 6 um eine Grundvoraussetzung für die Teilnahme am Vernetzungsprojekt.

Die kantonalen Zielvorgaben von mindestens 50% ökologisch wertvollen BFF sind in allen Zonen deutlich erfüllt.

Die Werte sind aufgrund unterschiedlicher Anforderungen an die Beteiligung am Vernetzungsprojekt nicht 1:1 mit den Werten aus dem Schlussbericht der ersten Projektphase vergleichbar. Eine Erhöhung des Umfangs und des Anteils ökologisch wertvoller BFF ist jedoch deutlich ersichtlich. Drei Faktoren sind als Begründung für diese Erhöhung plausibel:

- Höhere Anforderungen im Vernetzungsprojekt: Die Vernetzungsanforderungen wurden auf die 2. Projektphase hin an die erneuerten kantonalen Richtlinien angepasst. Zusätzliche Aufwertungsmassnahmen zur Förderung der Ziel- und Leitarten sind für die meisten BFF als Vernetzungsmassnahmen zwingend.
- Qualitative Verbesserung der BFF: Während der 2. Projektphase erhöhte sich der Anteil BFF der Qualitätsstufe Q2.
- Zuwachs an BFF: Während der 2. Projektphase erhöhte sich die Gesamtfläche der BFF.

Tabelle 2: Anteil ökologisch wertvolle BFF; Umsetzungsziele BFF für die zweite Projektphase (2016 - 2021) pro Zone, aktuelle Werte und Vergleich mit 2015

| | Q2 | | | Ökologisch wertvolle BFF | | |
|----------------------------|-----------|----------------|--------------|--------------------------|--------------|--------------------|
| | 2020 (ha) | vgl. 2015 (ha) | 2020 (% BFF) | 2020 (ha) | 2020 (% BFF) | Zielvorgabe Kanton |
| Projektgebiet | 395 | +60 | 57.9% | 558 | 81.8% | 50% |
| Bergzone I & II | 72 | +8 | 34.1% | 147 | 69.7% | 50% |
| Bergzone III | 96 | -3 | 52.7% | 159 | 87.4% | 50% |
| Bergzone IV | 226 | +53 | 78.2% | 254 | 87.9% | 50% |

Tabelle 3 zeigt die Anteile der landwirtschaftlichen Nutzungstypen und die jeweiligen Anteile an Flächen mit Vernetzungsmassnahmen und an Q2-Flächen. Seit 2015 hat die Fläche für extensiv genutzte Weiden (+25 ha) und extensiv genutzte Wiesen (+18 ha) am stärksten zugenommen. Demgegenüber haben wenig intensiv genutzte Wiesen 8 ha Fläche verloren. Damit zeigt sich ein Trend in Richtung Extensivierung bei Wiesen und Weiden. Bei vielen anderen Flächentypen zeigen sich zum Teil nur geringfügige Flächenzunahmen, im Verhältnis zur Gesamtfläche des Nutzungstyps machen diese jedoch teilweise sehr hohe Anteile aus. Somit haben Heuwiesen im Sommerungsgebiet zwischen 2015 und 2020 mit +4 ha um fast 25%, Streueflächen mit +7 ha um 33% und Hochstamm-Feldobstbäume mit +400 Bäumen um etwa 20% zugenommen.

Tabelle 3: BFF und Anteile für Vernetzung und Q2, aktuelle Werte und Vergleich zu 2015

| | BFF | | | Vernetzung | | Q2 | |
|---------------------------------------|-------------|------------|----------------|------------|----------|-----------|----------|
| | Fläche (ha) | Fläche (%) | vgl. 2015 (ha) | 2020 (ha) | 2020 (%) | 2020 (ha) | 2020 (%) |
| Projektgebiet | 682 | 100% | 79 | 511 | 74.9% | 395 | 58% |
| Extensiv genutzte Wiesen* | 379 | 56% | 22 | 332 | 88% | 280 | 74% |
| Wenig intensiv gen. Wiesen | 39 | 6% | -8 | 23 | 60.5% | 11 | 29% |
| Streueflächen in der LN | 21 | 3% | 7 | 17 | 81.2% | 14 | 67% |
| Extensiv genutzte Weiden | 220 | 32% | 25 | 138 | 62.5% | 89 | 40% |
| Hecken-, Feld- und Ufergehölze | 1 | 0.1% | 0 | 1 | 78.3% | 0 | 48% |
| Hochstammobstbäume | 22 | 3% | 5 | 6 | 28.2% | 1 | 5% |

* inkl. Heuwiesen im Sömmerungsgebiet, Typ extensiv genutzte Wiesen

2.2. Wirkungskontrolle

In Absprache mit dem Kanton wurde im Rahmen der Überführung der Vernetzungsprojekts in die dritte Projektphase keine Wirkungskontrolle zur Überprüfung der Entwicklung der Ziel- und Leitarten durchgeführt. Dies ist für die nächste Projektüberarbeitung (voraussichtlich auf das Jahr Q2 hin) vorgesehen.

2.3. Schlussfolgerungen

Das Projekt ist bisher erfolgreich verlaufen, sämtliche Ziele wurden erreicht oder übertroffen. Der Weiterführung des Projekts von 2021 bis 2024 spricht nichts entgegen. Die allgemeine Stossrichtung des bisherigen Projekts stimmt. Für die dritte Umsetzungsphase kann darum als Ziel festgelegt werden, die bisherige Handhabung an die neuen kantonalen Richtlinien anzupassen, möglichst ohne sie inhaltlich abzuändern und von der erreichten Qualität abzuweichen. Geringfügige inhaltliche Erweiterungen für die Vernetzungsbestimmungen in den Heualpen leiten sich aus den Erkenntnissen aus der Überprüfung der Massnahmen gemäss Kapitel 4 her.

3. Projektumsetzung 2016 - 2021

3.1. Trägerschaft & Organisation

Das Vernetzungsprojekt Glarus Süd wurde ursprünglich von der Region GHS initiiert und organisiert. Die Projektoberleitung oblag dem Regionssekretär, für die technische Umsetzung wurde das Büro quadra Molis gmbh verpflichtet.

Seit 2012 wird das Projekt von einer Trägerschaft geführt unter dem Präsidium von Gabriel Weber (Ex Regionssekretär), mit je einer Vertretung der Landwirte aus dem Grosstal und dem Sernftal, sowie je einer Verbindungsperson zum Forst und zur Gemeinde.

Für die technische Umsetzung, die Beratung der Landwirte und die Kommunikation mit den Kantonalen Fachstellen ist ab 2016 die quadra gmbh, Zürich zuständig (Fachberatung, Ansprechperson: Michael Thalmann).

3.2. Beratung & Abschluss der Vereinbarungen

Auf das Bewirtschaftungsjahr 2016 hin wurden alle Vereinbarungen mit den Landwirten erneuert und neue Vereinbarungen mit Landwirten abgeschlossen, die bisher nicht am Projekt beteiligt waren.

Die neuen Vereinbarungen wurden auf der Basis der bestehenden aus der ersten Projektphasen als Entwürfe erstellt, mit inhaltlichen Anpassungen an das erneuerte Konzept nach den damals neu gültigen kantonalen Richtlinien.

Je nach Bedarf und Wunsch des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin standen ihm oder ihr verschiedene Optionen zur Verfügung:

- a. Rücksendung der unterschriebenen Vereinbarung ohne zusätzliche Beratung
- b. Teilnahme am individuellen Beratungsgespräch in einem Sitzungsraum („am Schreibtisch“)
- c. Ausführliche Beratung mit gemeinsamer Begehung im Feld / auf dem Betrieb

In den Folgejahren stand die Fachberatung den Landwirten für die Neuanmeldung weiterer Flächen und die entsprechende Beratung zur Verfügung.

Darüber hinaus mussten jedes Jahr gewisse Vereinbarungen erneuert, ergänzt oder neu abgeschlossen werden. Der Bedarf ergab sich jeweils aus den folgenden Gründen:

- Neuer Betriebsleiter / neue Betriebsleiterin: Überschreibung Vertrag
- Bewirtschafterwechsel von Flächen, für die bereits eine Vereinbarung besteht: Vertragsergänzung mit dem neuen Bewirtschafter / der neuen Bewirtschafterin
- Vereinbarung von Vernetzungsmassnahmen auf neuen Flächen: Vertragsergänzung
- Teilnahme eines neuen Betriebs am Projekt: Neuer Vertrag

3.3. Beteiligung am Projekt

Das Projekt zeichnet sich durch eine erfreulich hohe Beteiligung aus, die gegenüber der zweiten Projektphase gegenüber der ersten noch weiter erhöht werden konnte (Tabelle 4).

Tabelle 4: Projektbeteiligung

| | Betriebe mit BFF im Projektperimeter | Am Projekt betei- ligte Betriebe | Beteiligung (%) |
|--------------------------------------|---|---|----------------------------|
| Ende 1. Projektphase (2015) | 166 | 127 | 76.5% |
| Beginn 2. Projektphase (2016) | 166 | 135 | 81.3% |
| Aktuell (2020) | 167 | 138 | 82.6% |

4. Überprüfung von Massnahmen in den Heualpen

4.1. Nutzungsstaffelung von nebeneinanderliegenden Flächen

Im Vernetzungskonzept für die zweite Projektphase wurde zur Förderung der wertvollen Mähwiesen im Fördergebiet B - Heualpen die folgende Regelung festgelegt (Auszug aus dem Projektbericht):

Die zusammenhängenden Mähwiesen der Heualpen werden von verschiedenen Bewirtschaftern genutzt. Viele Wiesen in den Heualpen werden ausserdem aufgrund ihrer Lage tendenziell spät gemäht. Dies führt in der Regel über das ganze Gebiet der Heualpen hinweg betrachtet zu einer gestaffelten Nutzung, ohne dass für die einzelnen Wiesen unterschiedliche Schnitttermine vertraglich vereinbart werden müssen. Aus diesem Grund wird für extensiv genutzte Wiesen und Streueflächen nebst der Massnahme 6 generell auch die Massnahme 4 „Gestaffelter Schnittzeitpunkt von nebeneinanderliegenden Flächen“ angerechnet. Für die Vernetzungsbeiträge sind deshalb keine weiteren Massnahmen oder Kriterien notwendig.

In der Verfügung vom 5. April 2016 zur Weiterführung des Vernetzungsprojekts legte der Kanton die Auflage fest, die der Massnahme zugrunde liegende Annahme einer Staffelung ohne festgelegt Schnitttermine und damit Wirksamkeit dieser Massnahmen zu überprüfen.

Die Überprüfung dieser Nutzungsstaffelung erfolgte einerseits mittels der zur Verfügung stehenden Orthophotos (Quellen: Bundesamt für Landestopografie und google). Die in Abbildung 2 abgebildete Luftbildreihe zeigt anhand der Bischofalp oberhalb Elm auf eindrückliche Weise, dass auch ohne vorgegebene Schnittzeitpunkte eine ausgeprägte Nutzungsstaffelung der Wiesenmahd stattfindet. Die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Ziel- und Leitarten wird auf die nächste Projektüberarbeitung hin anhand der vorgesehenen Wirkungskontrolle vorgenommen (vgl. Kap. 2.2).

Andererseits wurden im Gespräch im Rahmen einer Feldbegehung am 12. Juni 2020 mit Pankraz Rhyner und Ruedi Rhyner (Vorstandsmitglieder Bischofalp) die Erkenntnisse aus der Luftbildanalyse bestätigt.

→ Die Anrechnung der Massnahmen 4 und 6 für Wiesen in den Heualpen erfüllt ihren Zweck und kann weitergeführt werden.

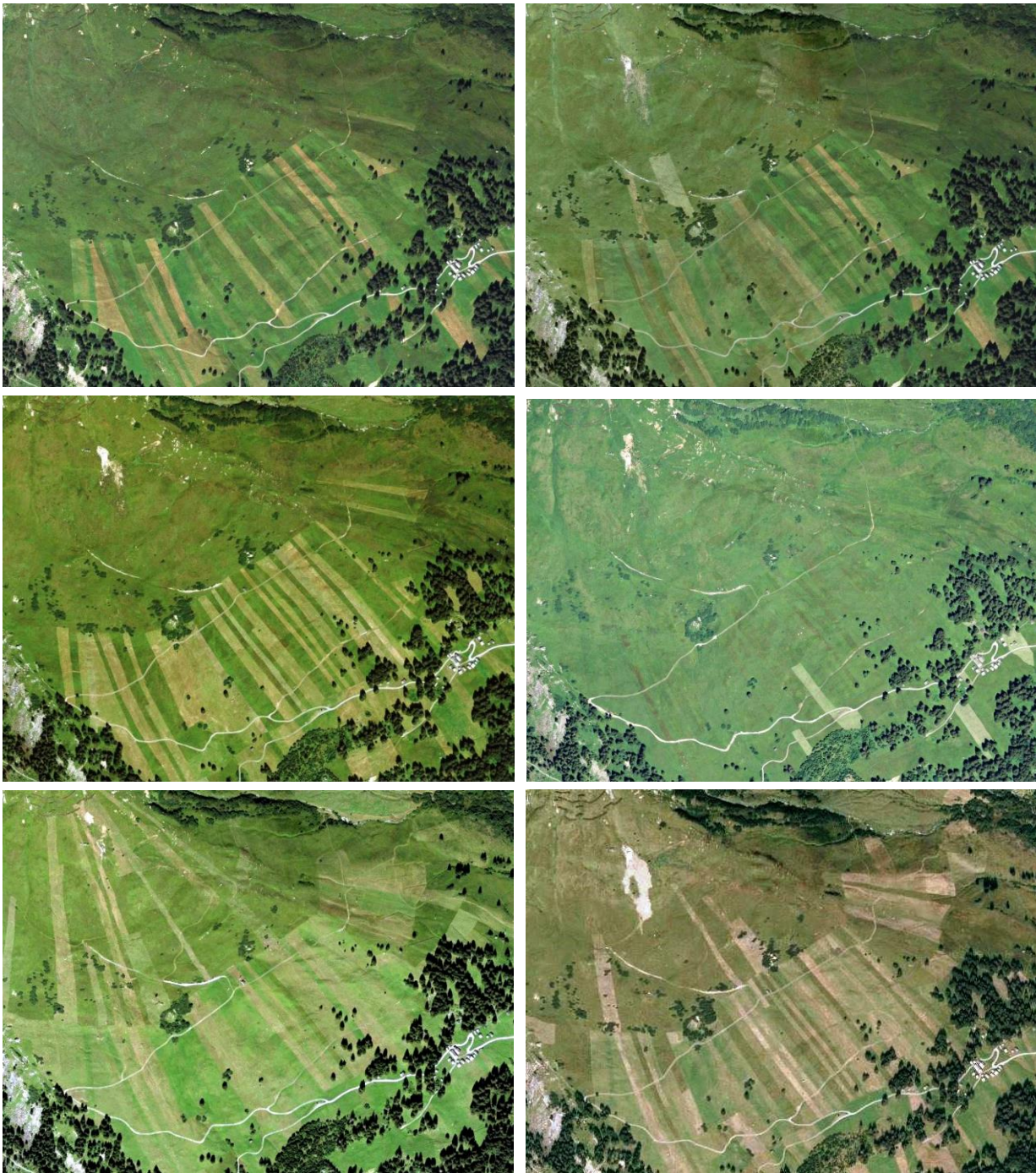


Abbildung 2: Nutzungsstaffelung auf der Bischofalp, Orthophoto-Zeitreihe von oben links nach unten rechts: 2008, 2010, 2011, 2014, 2019 (SWISSIMAGE von swisstopo), sowie eine undatierte Aufnahme (google.ch); vermutlich z.T. unterschiedliche Aufnahmezeiten

4.2. Wenig intensiv genutzte Wiesen der Qualitätsstufe Q2

Für wenig intensive Wiesen in den Heualpen wurden in der zweiten Projektphase keine Vernetzungsbeiträge ausbezahlt. Dies unter anderem aufgrund von Erfahrungen aus Bündner Vernetzungsprojekten, wonach die floristische Qualität von wenig intensiv bewirtschafteten Wiesen vergleichbaren Höhenlagen über die Jahre hinweg tendenziell abnimmt.

Gemäss Mail von Ueli Bär vom kantonalen Landwirtschaftsamt können auch wenig intensiv genutzte Wiesen mit Q2 als beitragsberechtigt anerkannt werden, wenn sie gemäss einer Überprüfung der Situation als der Biodiversität förderlich beurteilt werden.

Auf einen Antrag von Bewirtschaftern von Wiesen auf der Bischofalp wurde im Rahmen der Feldbegehung vom 12. Juni 2020 anhand von Vegetationsaufnahmen durch Uwe Sailer (quadra gmbh) die floristische Qualität der wenig intensiv genutzten Wiesen überprüft. Nach Einschätzung des Experten ist die Gewährung von Vernetzungsbeiträgen für wenig intensiv genutzte Wiesen auch in den Heualpen gerechtfertigt mit der Einschränkung, dass bestehende extensiv genutzte Wiesen nicht in wenig intensiv genutzte Wiesen umgewandelt werden dürfen.

→ Für die Projektverlängerung 2022 - 2024 können demnach auch im Vernetzungsgebiet B - Heualpen Vernetzungsbeiträge für wenig intensiv genutzte Wiesen der Qualitätsstufe Q2 gewährt werden, sofern diese Wiesen seit 2016 nicht extensiv genutzt worden sind und die Bewirtschaftung allfälligen Naturschutzbestimmungen entsprechen.

4.3. Halbschürige Wiesen

In Grenzertragslagen im Gebiet der Heualpen besteht das Problem, dass die Bestände ohne Düngung sehr ertragsschwach sind, und sich eine Nutzung kaum lohnt. Aus Bewirtschafterkreisen wurde der Wunsch geäussert, solche Wiesenbestände im Sinne von wenig intensiv genutzten Wiesen düngen zu dürfen. Eine Düngung durch Zuführung von Nährstoffen kann aus ökologischer Sicht jedoch nicht befürwortet werden.

Traditionell wurden und werden solche «Maiensässwiesen» nur alle 2 Jahre gemäht. Dadurch ergibt sich im Jahr ohne Nutzungen eine «Selbstdüngung». Eine solche Bewirtschaftung bringt vor allem grosse Vorteile für Bodenbrüter wie das Braunkehlchen, welches eine der Zielarten im Gebiet der Heualpen ist (v.a. auf der Bischofalp).

Im Kanton Graubünden besteht die Regelung, wonach extensiv genutzte Wiesen in solchen Lagen, die nur alle zwei Jahre gemäht werden und für die nach dem NHG eine entsprechende Nutzungs- und Schutzvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle besteht, auch in den Jahren ohne Nutzung zu Biodiversitätsbeiträgen (Art. 55), zum Landschaftsqualitätsbeitrag (Art. 63) und zum Basisbeitrag der Versorgungssicherheitsbeiträge (Art. 50) berechtigt sind. Die Landwirte bekommen demnach auch in den Jahren ohne Nutzung die BBF- und Vernetzungsbeiträge, verpflichten sich aber auch dazu, die Flächen in jedem zweiten Jahr zu mähen.

Eine solche Regelung ist aus Sicht des Vernetzungsprojekts Glarus Süd auch für gewisse Gebiete in den Heualpen zu begrüssen. In Gesprächen mit Bewirtschaftern wurde diese Möglichkeit positiv aufgenommen.

→ Für die Projektverlängerung 2022 - 2024 kann demnach im Vernetzungsgebiet B – Heualpen für bestimmte geeignete Flächen eine Nutzung alle zwei Jahre vereinbart werden, während die Vernetzungsbeiträge in jedem Jahr bezogen werden können. Diese Massnahme wird in Form von individuellen Vereinbarungen (Massnahme 21) und in Abstimmung mit den bestehenden NHG-Verträgen umgesetzt.

5. Projektziele bis 2024

5.1. Umsetzungsziele

Die kantonalen Richtlinien definieren die quantitativen Umsetzungsziele. Die übergeordneten Projektziele für die Verlängerung der 2. Projektphase (2022 - 2024) werden darum unverändert übernommen.

Pro Zone (Bergzone II bis IV) bestehen demnach mindestens 15% der landwirtschaftlichen Nutzfläche aus Biodiversitätsförderflächen. Von diesen Biodiversitätsförderflächen gilt mindestens die Hälfte als **ökologisch wertvoll**.

Ökologisch wertvolle BFF

befinden sich im Vernetzungssperimeter und erfüllen mindestens eines der folgenden Kriterien:

- erfüllen die Anforderungen der Qualitätsstufe Q2
- die Bewirtschaftung wird mit zusätzlichen Aufwertungsmassnahmen zur Förderung der Ziel- und Leitarten ergänzt
- werden als Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen oder Saum auf Ackerland bewirtschaftet

Umfasst eine Zone nur eine kleine Fläche, so kann sie im Bezug auf die Zielsetzung einer benachbarten, grösseren Zone zugeordnet werden. Im Projektgebiet umfasst der Anteil LN in der Bergzone I nur 93 ha oder 3% der gesamten LN. Für die Zielsetzung werden deshalb wie bisher die Bergzonen I und II zusammengefasst.

... zeigt die aktuellen Werte im Projektgebiet und pro Zone (Stand Ende 2020), sowie die Zielwerte für 2024. Die Zielwerte entsprechen bereits mindestens dem vorgegebenen Zielwert aus den kantonalen Richtlinien. Die Trägerschaft des Projekts setzt sich deshalb auch für die Verlängerung der zweiten Projektphase als eigene, ehrgeizigere Zielvorgabe, den Anteil BFF an der gesamten LN und den Anteil ökologisch wertvoller BFF im ganzen Projektgebiet und in jeder Zone bis 2024 mindestens auf dem Wert von 2020 zu halten.

| | BFF | | Ökologisch wertvolle BFF | |
|----------------------------|--------------------|---------------------|--------------------------|---------------------|
| | Zielvorgabe Kanton | Zielvorgabe Projekt | Zielvorgabe Kanton | Zielvorgabe Projekt |
| Projektgebiet | 15.0% | 22.5% | 50% | 81.8% |
| Bergzone I & II | 15.0% | 15.3% | 50% | 69.7% |
| Bergzone III | 15.0% | 18.1% | 50% | 87.4% |
| Bergzone IV | 15.0% | 44.6% | 50% | 87.9% |

5.2. Wirkungsziele

Bei der Erarbeitung des Vernetzungsprojekts 2010 wurden die Ziel- und Leitarten festgelegt. Zielarten sind gefährdete Arten, für die das Projektgebiet und/oder die Schweiz eine besondere Verantwortung trägt, während Leitarten charakteristische Arten eines bestimmten Landschaftstyps sind.

Bei deren Auswahl wurde versucht, den für die jeweiligen Vernetzungsgebiete spezifischen Vorkommen und Charakteristiken Rechnung zu tragen. Die Auswahl der Ziel- und Leitarten hat sich auch im Zuge der Wirkungskontrolle für die erste Projektphase als repräsentativ tauglich erwiesen.

Die Ziel- und Leitarten werden auch für die Verlängerung der zweiten Projektphase (2022 - 2024) unverändert übernommen.

Detaillierte Angaben zu den Ziel- und Leitarten, sowie die Festlegung deren Entwicklungsziele pro Teilgebiet (Vernetzungsgebiet) sind dem Bericht zur Genehmigung des Vernetzungsprojekts für die Vertragsperiode 2010 - 2015 zu entnehmen und werden in vorliegendem Bericht nicht erneut dargelegt. Die Angaben aus dem Bericht der ersten Projektphase bilden die Grundlage für die auf 2024 hin vorgesehene Wirkungskontrolle.

6. Konzept

Das Konzept definiert die Funktionsweise des Projekts und legt die Anforderungen an den Bezug von Vernetzungsbeiträgen fest. Es entspricht den Vorgaben der aktuellen kantonalen Richtlinien für Vernetzungsprojekte (Stand 7. Oktober 2015). Grundsätzlich gelten die Ausführungen dieser Richtlinie.

Das Konzept des Vernetzungsprojekts wird für die Verlängerung 2022 - 2024 unverändert aus dem Projektbericht für die 2. Projektphase übernommen. Die Vernetzungsbetsimmungen für das Fördergebiet B - Heualpen werden allerdings anhand der Erkenntnisse aus der Überprüfung der Massnahmen (Kap. 4.2 und 4.3) ergänzt. Die Ergänzungen sind im Folgenden **in roter Schrift** markiert.

6.1. Generelle Anforderungen

Für den Bezug von Vernetzungsbeiträgen müssen die folgenden, grundsätzlichen Anforderungen erfüllt sein:

- Die Fläche oder das Element (Hochstamm-Obstbaum, Hecke) wird als BFF gemäss DZV bewirtschaftet.
- Die Fläche oder das Element (Hochstamm-Obstbaum, Hecke) liegt in einem entsprechenden Fördergebiet oder grenzt unmittelbar an ein entsprechendes Fördergebiet.¹
- Die Fläche oder das Element (Hochstamm-Obstbaum, Hecke) erfüllt die definierten Bestimmungen für das entsprechende Fördergebiet.
- Auf den Einsatz von Mähaufbereitern wird verzichtet.

6.2. Massnahmen

Die Bestimmungen zu den Fördergebieten (Kap. 6.5) spezifizieren, wo welche Massnahmen umgesetzt werden können. Die vom Kanton vorgegebene Auswahl von Massnahmen wird im Vernetzungsprojekt Glarus Süd grundsätzlich unverändert angewandt (Tabelle 5), mit folgenden Abweichungen:

- Die Massnahme 4 „Gestaffelter Schnittzeitpunkt von nebeneinanderliegenden Flächen“ wird je nach Fördergebiet spezifiziert (keine Vorverlegung des Schnittzeitpunkts in Heualpen, Kap.6.5)
- Die Massnahme 6 „Verbot der Verwendung von Mähaufbereitern“ gilt generell auf allen Vernetzungsflächen (Kap. 6.1), zählt aber nur in bestimmten Fördergebieten oder für bestimmte Nutzungstypen als Massnahme (Kap. 6.5).
- Die Massnahmen 15, 19 und 20 wurden nicht übernommen, da sowohl BFF in Reben als auch BFF im Ackerland keine typische Lebensräume im Projektgebiet sind, die deshalb nicht generell gefördert werden.
- Die Massnahme 17 „Breitere BFF entlang von Fliessgewässern (nach Biodiversitätskurve)“ wurde nicht übernommen, weil sie redundant ist und der Kombination von Kriterium „Lage am Gewässer“ und der Massnahme 1 entspricht.

¹ Ausnahmen siehe Kap. 6.5.4

Tabelle 5: Massnahmenkatalog: Auszug aus den kantonalen Richtlinien (ausser Massnahme 21)

Bedingung für alle Vernetzungsflächen, aber nur in bestimmten Fällen anrechenbare Massnahmen:

6. Verbot der Verwendung von Mähaufbereitern

Der Mähaufbereiter darf nicht verwendet werden. Geräte, bei denen der Mähaufbereiter ausgeschaltet werden kann, dürfen in ausgeschaltetem Zustand verwendet werden.

Nur in begründeten Einzelfällen anwendbare Massnahmen:

21. Spezifische Massnahmen zur Förderung von Ziel- und Leitarten

In Einzelfällen können spezifische Massnahmen zur Förderung von Ziel und Leitarten definiert werden, wenn sie im Vergleich zu den aufgelisteten Massnahmen gleichwertig sind.

Anwendbare Massnahmen gemäss den Bestimmungen der Fördergebiete:

1. Altgrasstreifen, Rückzugsstreifen

Stehenlassen von 10 %, die Lage des Streifens ist bei jedem Schnitt oder mind. einmal im Jahr zu wechseln, der Streifen muss über den Winter bestehen bleiben. Bei Streue kann der Streifen maximal während 2 Jahren am selben Ort stehen gelassen werden.

2. Aushagerung / Rückführungsflächen (früher Schnitt)

Die Fläche darf für die Dauer von höchstens 8 Jahren mit Genehmigung der kantonalen Fachstelle für Naturschutz vor dem offiziellen Schnittzeitpunkt nach DZV gemäht werden. Vor Ablauf der Genehmigung wird anhand einer Beurteilung vor Ort über die weitere Bewirtschaftungsweise befunden.

3. Später Schnitt

Der erste Schnitt erfolgt frühestens zwei Wochen nach dem offiziellen Schnitttermin. Die zu fördernden Pflanzen müssen im Bestand vorkommen oder sind durch Heugrasssaat einzubringen. Können im Fall einer Heugrasssaat nach Ablauf einer Vernetzungsperiode oder nach 8 Jahren die zu fördernden Pflanzen nicht nachgewiesen werden, wird die Massnahme auf derselben Fläche nicht nochmals mit Vernetzungsbeiträgen unterstützt.

4. Gestaffelter Schnittzeitpunkt von nebeneinanderliegenden Flächen

Über ein Nutzungskonzept wird sichergestellt, dass sich geschnittene und noch nicht geschnittene Bereiche ablösen. Dazu können einige Flächen vor dem offiziellen Schnittzeitpunkt nach DZV und andere danach geschnitten werden. Diese Massnahme kann auf nebeneinanderliegenden Bewirtschaftungseinheiten angewandt werden, sodass eine ähnliche Wirkung wie beim Rückzugsstreifen entsteht.

5. Gestaffelter Schnitt

Frühester Schnitt maximal 3 Wochen vor dem offiziellen Schnittzeitpunkt nach DZV. Bei jedem Schnitt sind mindestens 10 % der Fläche stehen zu lassen. Das Intervall zwischen zwei Schnittnutzungen beträgt mindestens 8 Wochen. Pro Jahr sind mindestens zwei Schnitte vorzunehmen.

7. Saumflächen an Wald- oder Gehölzrändern oder Trockenmauern

Extensiv genutzter Krautsaum von mindestens 3 und höchstens 15 Meter Breite. Erster Schnitt nicht vor dem 1. August, Verzicht auf Herbstweide (allenfalls Auszäunung erforderlich). Oder: Nutzung des Saumes als Streuefläche gemäss DZV. Angrenzende Waldränder sind bereits abgestuft, strukturreich oder werden vom Forst während der Projektlaufzeit diesbezüglich aufgewertet (z.B. mit Krediten aus dem NFA).

8. Saumflächen entlang von Fließgewässern

Säume entlang von Fließgewässern mit Pflanzen der Feuchtwiesen, Spierstauden, Bachnelkenwurz etc.: Mindestbreite 1 Meter, Mahd abschnittsweise jährlich die Hälfte des Saumes ab dem 1. September sofern es sich um Streue handelt, ansonsten darf die erste Hälfte frühestens gemäss den zonenabhängigen Schnittterminen wie sie für extensiv genutzte Wiesen festgelegt sind, geschnitten werden, wobei die zweite Hälfte frühestens sechs Wochen nach der ersten Hälfte genutzt werden darf. Einzelne strukturbildende Elemente (z.B. Gehölze) können stehen gelassen werden, keine Beweidung, die Bekämpfung vorhandener Neophyten ist obligatorisch.

9. Einsaat zur Bestandesaufwertung

Ein- oder (abhängig vom Erfolg) mehrmalige Einsaat von Wirts- oder Futterpflanzen zur gezielten Förderung einzelner Arten, z.B. Anlage von „Wiesenblumenstreifen“. Es ist regional angepasstes Saatgut zu verwenden, d.h. Heugras-Saat (Übertragung des Mähgutes einer Spenderfläche). Ausnahmsweise können auch Saatgutmischungen mit CH-Ökotypen verwendet werden. Können nach Ablauf einer Vernetzungsperiode oder nach 8 Jahren die zu fördernden Pflanzen nicht in ausreichender Dichte nachgewiesen werden, wird für diese Massnahme auf derselben Fläche nicht nochmals ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet.

10. Stein- oder Asthaufen, Einzelbäume /-sträucher, Teiche, Tümpel, Trockenmauern

Anlage oder Erhaltung von Kleinstrukturen, mindestens 3 Stk. pro ha (bei Hochstamm-Obstbäumen: 1 Stk. pro 30 Bäume), Mindestgrösse je Strukturelement 2 m², maximal 1 a. Kleinstrukturen sind unproduktive Flächen; wenn ihre Summe pro ha eine Are nicht übersteigt (bei extensiven Weiden bis 20 % der Fläche) werden sie nicht von der LN in Abzug gebracht.

11. Anbringen von Nistkästen bei Hochstammobstbäumen / standortgerechten Einzelbäumen

Durch artspezifische Nisthilfen sollen ausgewählte Ziel-/Leitarten wieder Nistmöglichkeiten vorfinden und stabile Populationen aufbauen. Es ist eine sachgerechte Pflege der Nistkästen, sowie eine Reinigung vor dem 31. Januar durchzuführen.

12. Stehenlassen von abgestorbenen Bäumen

Bäume mit einem beträchtlichem Totholzanteil (sofern nicht von Feuerbrandkrankheit befallen): Bäume, bei denen ¼ der Baumkrone abgestorben ist, Bäume mit hohlem Stamm oder ganz abgestorbene Bäume werden nicht entfernt. Ganz abgestorbene Bäume sind beitragsberechtigt, sofern sie einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 20 cm aufweisen und als Baum erkennbar sind.

13. Selektive Pflege von Hecken und Feldgehölzen

Langsam wachsende Straucharten werden selektiv später geschnitten als die schnell wachsenden. Dornensträucher werden gefördert.

14. Anlegen von Strukturen in Hecken

Anlage von Ast- und Steinhaufen ($\emptyset > 1 \text{ m}^2$) innerhalb der Hecke.

16. Anbringen von Nistkästen an Scheunen oder separat stehenden „Gäden“

Durch artspezifische Nisthilfen sollen ausgewählte Ziel-/Leitarten wieder Nistmöglichkeiten vorfinden und stabile Populationen aufbauen. Es ist eine sachgerechte Pflege der Nistkästen, sowie eine Reinigung vor dem 31. Januar durchzuführen.

18. Gezielte Strukturen auf bis zu 20% der BFF entlang von Fließgewässern

Je nach vorkommenden Ziel- und Leitarten werden die erforderlichen Strukturen entlang eines Fließgewässers definiert. Diese Strukturen sind z.B. ein Mosaik aus Wiesen, Hochstauden, Ried- und Sumpfpflanzen, Sträuchern, Bäumen und vegetationslosen Stellen. Die Pflege der Gehölze erfolgt mindestens alle 8 Jahre abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe auf maximal 1/3 der Fläche. Bis zu einem Anteil von 20% an Strukturen werden die vollen BFF-Beiträge ausbezahlt. Es ist auf eine ausreichende Beschattung der Fließgewässer zu achten. Dies wird durch die Anlage von Hecken und BFF mit Strukturen gefördert.

6.3. Lagekriterien

Gemäss den kantonalen Richtlinien zählt als anrechenbares Kriterium nebst der Qualitätsstufe Q2 und den Massnahmen auch die Lage eines BFF am **Waldrand**, an einem **Gewässer** oder in der **Pufferzone** eines überkommunalen Schutzgebiets.

Das Lagekriterium kann angerechnet werden, wenn die BFF direkt an den Waldrand bzw. an ein Gewässer angrenzt, oder wenn die Fläche zwischen dem Waldrand / Gewässer und der betreffenden BFF ebenfalls als BFF bewirtschaftet wird und der Abstand zum Waldrand / Gewässer maximal 50m beträgt.

6.4. Massnahmen aus NHG-Verträgen

Spezifische Bewirtschaftungsauflagen aus NHG-Verträgen können für das Vernetzungsprojekt geltend gemacht werden. Diese werden als Massnahme 21 „Spezifische Massnahmen zur Förderung von Ziel- und Leitarten“ aufgenommen, sofern sie nicht einer anderen Massnahme gemäss Tabelle 5 entsprechen.

Beim Abschluss der Vernetzungsvereinbarungen wird darauf geachtet, dass keine Differenzen zwischen den Bestimmungen der NHG-Verträge und den Vernetzungsvereinbarungen bestehen.

6.5. Fördergebiete

Auf der Basis des bestehenden Projekts und den Erkenntnissen aus der Erfolgskontrolle wurden drei verschiedene Fördergebiete definiert:

- A - Extensives Grünland
- B - Heualpen
- C - Gehölze

Abbildung 3 zeigt die Lage und Ausdehnung dieser Fördergebiete in einer Übersicht innerhalb des Projektperimeters. Details sind den Soll-Plänen zu entnehmen. Die Beschriebe und Bestimmungen zu den einzelnen Fördergebieten werden in den folgenden Kapiteln dargelegt.

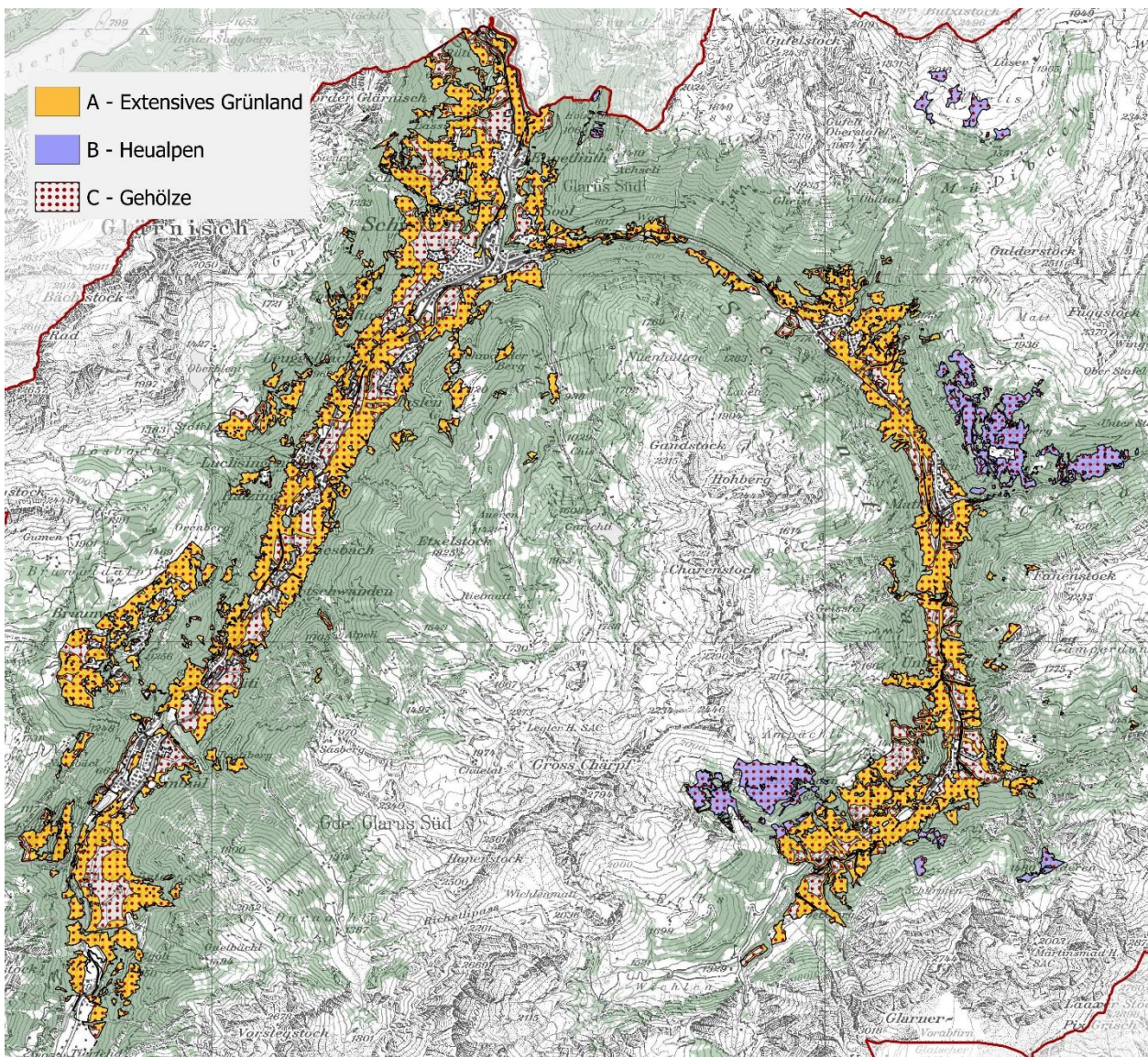


Abbildung 3: Übersicht über die Lage und Ausdehnung der Fördergebiete

6.5.1. Fördergebiet A - Extensives Grünland

Im Fördergebiet A werden alle qualitativ hochwertigen Formen der extensiven Grünlandbewirtschaftung gefördert. Der Fokus liegt auf extensiv genutzten Wiesen und Streueflächen, aber auch wenig intensiv genutzten Wiesen und extensiv genutzte Weiden werden gezielt gefördert. Das Ziel ist, mit Aufwertungen und Massnahmen zugunsten der Ziel- und Leitarten die Qualität bestehender BFF aufzuwerten. Darüber hinaus soll die Anlage neuer BFF in den definierten Defiziträumen gefördert werden.

Das Fördergebiet umfasst alle Gebiete innerhalb der LN, die maximal 150m von bestehenden Öko-Elementen oder maximal 30m vom Waldrand oder von Gewässern entfernt sind.

Streueflächen im Projektgebiet sind im Allgemeinen sehr wertvoll und selten. Zahlreiche kleinere Streueflächen werden nur wegen der Beiträge bewirtschaftet. Zusätzliche Vernetzungs-Anforderungen, die die Bewirtschaftung erschweren, könnten zur Aufgabe und zur Vergandung dieser Flächen führen. Um die Anforderungen möglichst gering zu halten, wird darum für Streueflächen die Massnahme 6 „Verbot der Verwendung von Mähauflbereitern“, welche als grundsätzliche Bedingung auf allen Vernetzungsflächen gilt, als Massnahme angerechnet. Streueflächen müssen deshalb nur eine zusätzliche Massnahmen / Kriterium erfüllen.

Für Wiesen und Weiden der Qualitätsstufe Q2, welche am Waldrand liegen, muss der Waldrand selbst durch Auslichten (mindestens einmal in der Vertragsdauer) oder mit Asthaufen aufgewertet werden. Diese Bestimmung soll verhindern, dass bisher im Vernetzungsvertrag vereinbarte Leistungen (Waldrandaufwertung) aufgrund des Lagekriteriums hinfällig werden und nicht weitergeführt werden. Dies hätte eine Qualitätseinbusse zur Folge, welche nicht dem Ziel des Vernetzungsprojekts entspricht.

Die Massnahme 2 „Aushagerung / Rückführungsflächen (früher Schnitt)“ kann nur innerhalb der Bergzonen I und II für neue extensive Wiesen angewendet werden, die bisher als Dauerwiesen bewirtschaftet worden sind. Das Ziel ist, die Ausscheidung neuer BFF in tieferen Lagen zu fördern, in denen die quantitativen Zielwerte noch nicht vollumfänglich erreicht sind.



Abbildung 4: Artenreiche, extensiv genutzte Wiesen sind vor allem in den tieferen Lagen auch als kleinräumige Saumstreifen wertvolle Vernetzungselemente, wie diese magere Wiese in Mitlödi

Vernetzungs-Bestimmungen

Für den Bezug von Vernetzungsbeiträgen müssen in den folgenden BFF jeweils **mindestens 2** der folgenden Kriterien oder Massnahmen erfüllt sein:

| | |
|--------------------------------|---|
| Extensiv genutzte Wiesen | - Qualitätsstufe Q2 - Lage an Waldrand*, an Gewässer oder an Pufferzone - Massnahmen: 1, 2 (nur BZ I & II), 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10,13, 18, 21 |
| Extensiv genutzte Weiden | - Qualitätsstufe Q2 - Lage an Waldrand*, an Gewässer oder an Pufferzone - Massnahmen: 1, 4, 7, 8, 10, 13, 18, 21 |
| Wenig intensiv genutzte Wiesen | - Qualitätsstufe Q2 - Lage an Waldrand*, an Gewässer oder an Pufferzone - Massnahmen: 1, 4, 5, 7, 8, 10, 13, 18, 21 |

* Für BFF der Qualitätsstufe Q2 ist zusätzlich eine Waldrand-Aufwertung durch Auslichten oder Asthaufen erforderlich.

Für den Bezug von Vernetzungsbeiträgen muss in den folgenden BFF jeweils **mindestens 1** der folgenden Kriterien oder Massnahmen erfüllt sein (Massnahme 6 gilt als 1 Kriterium):

| | |
|--------|---|
| Streue | - Qualitätsstufe Q2 - Lage an Waldrand, an Gewässer oder an Pufferzone - Massnahmen: 1, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10,13, 18, 21 |
|--------|---|

Ziel- und Leitarten

Die Ziel- und Leitarten aus dem Projektbericht 2010 zur ersten Umsetzungsphase weiterhin unverändert gültig.



Abbildung 5: Von artenreichen, extensiv genutzten Mähwiesen profitiert beispielsweise die Zielart Himmelblauer Bläuling (*Polyommatus bellargus*)

6.5.2. Fördergebiet B - Heualpen

Die Heualpen sind zusammenhängende, extensiv bewirtschaftete Mähwiesen der hohen Lagen, welche sich durch eine sehr hohe ökologische Qualität auszeichnen. Wegen des oft hohen Bewirtschaftungsaufwands sind sie durch die vermehrte Bewirtschaftungs-Aufgabe einzelner Flächen in Gefahr. Das Ziel des Vernetzungsprojekts für die Heualpen ist in erster Linie der Erhalt dieser wertvollen Mähwiesen.

Das Fördergebiet umfasst alle entsprechenden Gebiete, die maximal 150m von bestehenden Öko-Elementen oder maximal 30m vom Waldrand oder von Gewässern entfernt sind.

Zusätzliche Vernetzungs-Anforderungen, die die Bewirtschaftung erschweren, könnten zur Aufgabe und zur Vergandung dieser Flächen führen. Insbesondere für extensiv genutzte Wiesen ist von zusätzlichen Anforderungen abzusehen, die die Bewirtschaftung erschweren. Die Massnahme 6 „Verbot der Verwendung von Mähauflaufbereitern“, welche als grundsätzliche Bedingung auf allen Vernetzungsflächen gilt, wird deshalb in den Heualpen als Massnahme angerechnet.

Die zusammenhängenden Mähwiesen der Heualpen werden von verschiedenen Bewirtschaftern genutzt. Viele Wiesen in den Heualpen werden ausserdem aufgrund ihrer Lage tendenziell spät gemäht. Dies führt in der Regel über das ganze Gebiet der Heualpen hinweg betrachtet zu einer gestaffelten Nutzung, ohne dass für die einzelnen Wiesen unterschiedliche Schnitttermine vertraglich vereinbart werden müssen (Abbildung 6). Aus diesem Grund wird für extensiv genutzte Wiesen und Streueflächen nebst der Massnahme 6 generell auch die Massnahme 4 „Gestaffelter Schnittzeitpunkt von nebeneinanderliegenden Flächen“ angerechnet. Für die Vernetzungsbeiträge sind deshalb keine weiteren Massnahmen oder Kriterien notwendig.



Abbildung 6: Im Luftbild des Gebiets Bischof oberhalb Elm ist die gestaffelte Wiesennutzung deutlich zu erkennen.

Extensive Weiden sind nur beitragsberechtigt, wenn sie die Qualitätsstufe Q2 erfüllen und bisher nicht als Mähwiesen genutzt worden sind. Dies soll verhindern, dass ökologisch wertvolle Mähwiesen beweidet werden.

Für wenig intensive Wiesen werden keine Vernetzungsbeiträge ausbezahlt. Erfolgskontrollen aus Bündner Vernetzungsprojekten zeigen auf, dass die floristische Qualität von wenig intensiv bewirtschafteten Wiesen vergleichbaren Höhenlagen über die Jahre hinweg tendenziell abnimmt.

Vernetzungs-Bestimmungen

Für den Bezug von Vernetzungsbeiträgen müssen in den folgenden BFF **keine weiteren** Kriterien oder Massnahmen erfüllt sein (Massnahmen 4 & 6 gelten generell als Kriterien):

| | |
|---------------------------------|---|
| Extensiv genutzte Wiesen | - |
| Streue | - |
| Wenig intensiv genutzte Wiesen* | - |

*Nur wenig intensiv genutzte Wiesen der Qualitätsstufe Q2 beitragsberechtigt, die seit 2016 nie als extensiv bewirtschaftete Wiesen genutzt worden sind

Für den Bezug von Vernetzungsbeiträgen muss in den folgenden BFF die Qualitätsstufe Q2 erreicht sein und zusätzlich **mindestens 1** der folgenden Kriterien oder Massnahmen erfüllt sein:

| | |
|--|--|
| Extensiv genutzte Weiden* | - Massnahmen: 1, 4, 7, 8, 10, 13, 18, 21 |
| Extensiv genutzte Wiesen (Spezialfall) | - Individuelle Vereinbarung für halbschürige Wiesen** - (Massnahme: 21, Wiese wird alle 2 Jahre gemäht) |

* Nur extensiv genutzte Weiden beitragsberechtigt, die bisher nicht gemäht worden sind.

** Vereinbarung darf geltenden NHG-Verträgen und -Bestimmungen nicht widersprechen → individueller Koordinationsbedarf

Ziel- und Leitarten

Die Ziel- und Leitarten aus dem Projektbericht 2010 zur ersten Umsetzungsphase weiterhin unverändert gültig.



Abbildung 7: Von der Gestaffelten Mahd angrenzender Wiesen, späten Schnittzeitpunkten und halbschürigen Wiesen profitiert beispielsweise die Zielart Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

6.5.3. Fördergebiet C - Gehölze

Im Fördergebiet C werden alle Gehölzstrukturen gefördert. Diese umfassen in erster Linie Hochstamm-Obstbäume und Hecken. Diese Elemente sind grundsätzlich sehr erwünscht und bieten unabhängig ihrer Lage als Vernetzungselemente einen grossen ökologischen Mehrwert. Deshalb umfasst das Fördergebiet C - Gehölze die gesamte LN im Projektgebiet und überlagert dementsprechend auch die Fördergebiete A und B.

Vernetzungs-Bestimmungen

Für den Bezug von Vernetzungsbeiträgen müssen in den folgenden BFF jeweils **mindestens 2** der folgenden Kriterien oder Massnahmen erfüllt sein:

| | |
|-------------------------|--|
| Hochstamm-Feldobstbäume | - Qualitätsstufe Q2 - Massnahmen: 10, 11, 12, 16 |
| Hecken | - Qualitätsstufe Q2 - Massnahmen: 7, 11, 12, 13, 14 |

Ziel- und Leitarten

Die Ziel- und Leitarten aus dem Projektbericht 2010 zur ersten Umsetzungsphase weiterhin unverändert gültig.



Abbildung 8: Von artenreichen Hecken mit extensiv genutzten Krautsäumen profitiert beispielsweise die Zielart Baumweissling (*Aporia crataegi*)

6.5.4. Flächen ausserhalb von Fördergebieten

In ökologisch begründeten Ausnahmefällen sind Vernetzungsbeiträge auf für BFF ausserhalb der Fördergebiete möglich, sofern die Flächen und deren Bewirtschaftung dem Erhalt und der Förderung ausgewählter Ziel- und Leitarten dienen und die Bewirtschaftungsauflagen den Bestimmungen innerhalb der Fördergebiete gleichwertig sind.

7. Projektumsetzung 2022 - 2024

7.1. Trägerschaft & Organisation

Die Projektträgerschaft, sowie die externe Fachberatung bleiben für die Verlängerung der zweiten Projektphase dieselben (vgl. Kapitel 3.1).

7.2. Beratung & Abschluss der Vereinbarungen

Für die Projektverlängerung 2022 - 2024 müssen sämtliche bestehenden Vereinbarungen erneuert werden.

Da die Anforderungen und Bedingungen gegenüber dem bisher gültigen Konzept inhaltlich nur geringfügig verändert wurden, ist davon auszugehen, dass der Beratungsbedarf für viele Landwirte relativ gering ist.

Der Ablauf für den Abschluss der neuen Vereinbarungen mit den Landwirten gestaltet sich wie folgt:

1. Erstellung eines Entwurfs für die neue Vereinbarung anhand der bisherigen.
2. Versand der Vereinbarungs-Entwürfe an die Landwirte mit den notwendigen Erläuterungen (schriftliche Beratung) inklusive Einladung zu einem individuellen Beratungsgespräch. Wo gegenüber der bisherigen Vereinbarung keine oder nur geringfügige inhaltliche Anpassungen vorgenommen werden mussten, ist das Beratungsgespräch nicht obligatorisch.
3. Je nach Bedarf und Wunsch des Bewirtschafters stehen ihm verschiedene Optionen zur Verfügung:
 - a. Rücksendung der unterschriebenen Vereinbarung ohne zusätzliche Beratung
 - b. Teilnahme am individuellen Beratungsgespräch in einem Sitzungsraum („am Schreibtisch“)
 - c. Ausführliche Beratung mit gemeinsamer Begehung im Feld / auf dem Betrieb
4. Unterzeichnung aller neuen Vereinbarungen durch die Trägerschaft

7.3. Projektablauf & Zeitplan

Der zeitliche Ablauf des Projekts (Tabelle 6) richtet sich nach den obengenannten Umsetzungsschritten.

Tabelle 6: Voraussichtlicher Zeitplan des Vernetzungsprojekts Glarus Süd, Verlängerung der 2. Projektphase bis 2024

| | | |
|------------------|----------------|---|
| Konzeption | Aug. 21 | Ausarbeitung Konzept |
| | Okt. 21 | Genehmigung durch Kanton |
| Umsetzung | April 22 | Erstellung Vereinbarungs-Entwürfe, Übertragung |
| | April / Mai 22 | Versand Vereinbarungsentwürfe & schriftliche Beratung |
| | Mai / Juni 22 | Beratungsgespräche |
| | Juni 22 | Ausführliche Beratungen im Feld / auf Betrieb |
| | Aug. 22 | Übertrag Agricola |
| | 2023 - 2024 | Laufende Umsetzung, Beratungen & Vereinbarungen nach Bedarf |
| Erfolgskontrolle | 2023 | Wirkungskontrolle (Ziel- und Leitarten) |
| | 2024 | Schlussbericht |

Der Schlussbericht für die zweite Projektphase wird zu deren Ende im Jahr 2024 erstellt und enthält eine Bilanzierung über die Zielerreichung hinsichtlich einer allfälligen weiteren Projektverlängerung. Die für den Schlussbericht vom Kanton geforderte Wirkungskontrolle (Überprüfung der Bestandesentwicklung von Ziel- und Leitarten, u.a. anhand von Feldaufnahmen) ist im Jahr 2023 vorgesehen.

Anhang

I. Literatur

Abteilung Landwirtschaft, Kanton Glarus, 2015: Richtlinien für Vernetzungsprojekte im Kanton Glarus. Link: http://www.gl.ch/documents/Vernetzungsprojekte_Richtlinie_Kanton_Glarus.pdf

MARTI F. (quadra Mollis gmbh), 2016: Vernetzungsprojekt Glarus Süd - Schlussbericht zur Vertragsperiode 2010 - 2015

MARTI F. (quadra Mollis gmbh), 2010: Vernetzungsprojekt Glarus Süd - Bericht zur Genehmigung des Vernetzungsprojekts für die Vertragsperiode 2010 bis 2015

QUADRA GmbH, 2016: Vernetzungsprojekt Glarus Süd, 2. Projektphase 2016 – 2021, Bericht zur Projektverlängerung

II. Bildverzeichnis

- Sämtliche verwendete Bilder, sofern nicht in der Bildbeschriftung anders angegeben:
Fridli Marti, quadra Mollis gmbh, Mollis (ausser Braunkehlchen, Abbildung 7)
- Braunkehlchen, Abbildung 7: Vincent Sohni, Winterthur